

Richtlinie für die Sportlerehrung der Stadt Laupheim

§ 1

Die Stadt Laupheim verleiht für besondere Verdienste zur Förderung des Sports eine(n)

- Sportplakette in Bronze
- Sportplakette in Silber
- Sportplakette in Gold
- Sportehrenpreis mit Urkunde

§ 2

Für besondere sportliche Leistungen können Mannschaften oder Einzelsportler/innen, die in Laupheim wohnen oder Sport treiben und eine Sportart ausüben, die einem anerkannten Sportverband gemeldet ist, geehrt werden.

§ 3

Verleihungsgrundsätze

1. Die Sportplakette in **Bronze** wird verliehen

- a) bei Erringung eines 1. Platzes auf Landesebene,
- b) für Endkampfteilnehmer/innen vom 2. bis 3. Platz bei Württembergischen und Süddeutschen Meisterschaften.

2. Die Sportplakette in **Silber** wird verliehen

- a) für den 1. bis 3. Platz bei Verbands-, Ober-, und Regionalliga
- b) für den 1. Platz bei Württembergischen und Süddeutschen Meisterschaften,
- c) bei durch den Fachverband anerkannten Württembergischen Rekorden.

3. Die Sportplakette in **Gold** wird verliehen

- a) für den 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften sowie weiteren Platzierungen bei einer Weltmeisterschaft, Europameisterschaft oder den Olympischen Spielen, *
- b) bei Erringung von Deutschen Rekorden.

*davon ausgeschlossen sind Disziplinen bei denen die Teilnahme an einer Weltmeisterschaft/Europameisterschaft oder den Olympischen Spielen ohne eine Berücksichtigung von Mindestanforderungen, sondern lediglich durch das Absolvieren eines vorherigen Wettkampfes möglich ist. Ebenso gilt dies, wenn zuvor keine vorherige Wettkampfteilnahme nachgewiesen werden muss. Gemäß dem Fall, dass eines der beiden genannten Kriterien zutrifft, werden nur die Platzierungen 1 bis 10 geehrt.

4. Der **Sportehrenpreis** wird verliehen

- a) bei dreimaligen Wiederholungen der sportlichen Erfolge, die zu einer Sportplakette in Gold führten,
 - b) für Weltmeister/innen, Europameister/innen und Olympiasieger/innen.
5. Abweichungen von den Verleihungsgrundsätzen sind im Einzelfall möglich, wenn dies die Besonderheit der Sportart erfordert.
 6. Dieselbe Sportplakette wird, mit Ausnahme beim höchsten sportlichen Erfolg, der einzelnen Gruppe nur bei Steigerung der Verdienste erneut verliehen.
 7. Bei dreimaligem Erhalt derselben Sportplakette wird eine weitere Ehrung nur bei Steigerung der Verdienste, die zur nächsthöheren Sportplakette führen, durchgeführt.

§ 4

Durchführung der Ehrung

1. Die alljährliche Sportlerehrung wird im vierten Quartal eines Jahres für den Zeitraum vom 01.07. des Vorjahrs bis zum 30.06 des laufenden Jahres in würdigem Rahmen durchgeführt. Zur Ehrung werden die Mitglieder des Gemeinderats, die Vereinsvorstände sowie die Angehörigen der zu ehrenden Sportler/innen eingeladen.
2. Vorschlagsberechtigt für die Ehrungen sind die Vorsitzenden von Sportvereinen, die Direktoren von Schulen sowie die Mitglieder des Gemeinderats und der/die Oberbürgermeister/in. Anträge sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zum 01.07. eines jeden Jahres an das Amt für Bürgerengagement, Gremien und Kultur der Stadtverwaltung zu richten.
3. Über die Ehrung beschließen die Mitglieder des Sportausschusses.
4. Über die Verleihung der Sportplakette und des Sportehrenpreises ist ein Besitzezeugnis mit Angabe des Verleihungsgrundes zu fertigen.
5. Die Durchführung und Planung der Ehrung ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie für die Sportlerehrung der Stadt Laupheim außer Kraft.

Laupheim, 21.03.2023

Gez.
Ingo Bergmann
Oberbürgermeister